Synopse
ebase Konten

Gegenüberstellung der Änderungen in den Bedingungen für Konten bei der FNZ Bank SE.

In der linken Spalte finden Sie den Punkt, der in der jeweils benannten Unterlage geändert wird. In der mittleren Spalte wird die bisherige vertragliche Regelung aufgeführt. In der rechten Spalte ist die neue vertragliche Regelung farblich hervorgehoben, die ab 01.01.2027 gültig ist.

Es werden nur die für Sie wesentlichen Änderungen dargestellt. Rein redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln aufgeführt.

In den Bedingungen werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:		
Absatz/Punkt	**Bisher**	**Neu**
II) Besondere Regelungen für Konten	**1.3 Ausgleich von Kontoüberziehungen (geduldete Überziehung)** Die FNZ Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall anfallenden Zinssatz für geduldete Überziehungen zu verlangen. Es gelten ergänzend die Bedingungen für geduldete Überziehungen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits. Überziehungen auf dem Konto flex können entstehen durch z. B. Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse für Konten bei der FNZ Bank (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ -genannt), durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und/oder die Belastung von Sollzinsen.	**1.3 Negativer Kontosaldo** Eine eingeräumte Überziehung oder geduldete Überziehung wird nicht gewährt. Die Bank ist nicht verpflichtet, Verfügungen auszuführen, die zu einem negativen Kontosaldo führen. Sollte gleichwohl ein negativer Kontosaldo entstehen, insbesondere infolge von Rückbelastungen, Entgelt-, Auslagen- und Kostenbuchungen, Korrekturbuchungen, Wertstellungs-differenzen, Rechnungsabschlüssen, Steuernachzahlungen oder vergleichbaren Abwicklungsvorgängen, stellt dies weder eine eingeräumte Überziehung noch eine geduldete Überziehung noch eine sonstige Kreditgewährung im Sinne der §§ 492 ff. BGB dar. Der hierdurch entstehende Anspruch der Bank auf Ausgleich des negativen Saldos ist sofort fällig. Der Kontoinhaber hat den negativen Saldo unverzüglich auszugleichen.
III) Bedingungen für geduldete Überziehungen	**III) Bedingungen für geduldete Überziehungen** Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der FNZ Bank gewährt werden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking, weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der mit dem Kunden jeweils aktuell gültigen vereinbarten Fassung. Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen, den allgemeinen Regelungen für die Geschäftsbeziehung der FNZ Bank SE und weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen gelten vorrangig diese Bedingungen. **1. „Geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers** **1.1 Geduldete Überziehung** Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos, ohne dass dem Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. **1.2 Pflichten des Kontoinhabers** Der Kunde hat gegenüber der FNZ Bank keinen Anspruch auf	Entfällt (Begründung siehe Punkt 1.3)

	eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw. sonstige mit der FNZ Bank getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Duldet die FNZ Bank dennoch eine Überziehung, ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche an die FNZ Bank zurückzuführen, sofern mit der FNZ Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde. **1.3 Regelung für Minderjährige** Eine geduldete Überziehung bei Konten für Minderjährige ist nicht möglich. **2. Sollzinssatz** **2.1 Sollsaldo** Sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei einem Sollsaldo auf dem Konto flex um eine geduldete Überziehung. **2.2 Sollzinssatz** Duldet die FNZ Bank eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz wird unter www.fnz.de/zinssaetze veröffentlicht. Die FNZ Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“ genannt) nachfolgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag[1] vor dem 15. eines Kalendermonats von der FNZ Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die FNZ Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die FNZ Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden bei der FNZ Bank wirksam. Die FNZ Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen auf dem (Online-)Kontoauszug unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere unter www.bundesbank.de) einsehen. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen. **2.3 Abrechnung Sollzinsen** Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden am Ende des Kalenderquartals nachträglich berechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet (Sollzinsen). **2.4 Sicherungs- und Verwertungsrecht** Wird eine geduldete Überziehung vom Kunden nicht ausgeglichen, kann die FNZ Bank von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank Gebrauch machen.	